



# Gemeinde Odelzhausen

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

### **Bebauungsplanes “Am Schloßberg“ der Gemeinde Odelzhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat in der Sitzung am 15.04.2024 den Bebauungsplan “Am Schloßberg“ als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gegeben und der Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan “Am Schloßberg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan “Am Schloßberg“, der aus der Planzeichnung, dem Satzungstext mit den Verfahrensvermerken sowie der Begründung und dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 a BauGB besteht, bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls können die o.g. Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter

<https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Oeffentliche-Bekanntmachungen>

eingesehen werden. Diese sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
Donnerstag zusätzlich  
(sowie nach Vereinbarung)

von 8:00 – 12:00 Uhr  
von 14:00 – 18:00 Uhr

Odelzhausen, den 11.06.2024

Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



(Siegel)

Ortsübliche Bekanntmachung  
durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens  
anzubringen am 13.06.2024

Anschlag ist frühestens  
abzunehmen am 28.06.2024